

Duldung eines rumänischen Straftäters in Bremen

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Wir fragen den Senat:

1. Trifft ein Online-Bericht des WESER-KURIER vom 17. Oktober 2024 („Keine Abschiebung in Bremen trotz Sexualdelikten“) zu, wonach ein in Aschaffenburg zur Festnahme und Abschiebung ausgeschriebener Straftäter aus Rumänien trotz der von ihm mutmaßlich begangenen Sexual- und Eigentumsdelikte kürzlich in Bremen einen Duldungsstatus erhalten hat?

2. Wie lange hält sich der rumänische Staatsbürger bereits in Deutschland auf, wie viele Straftaten soll er in der Bundesrepublik insgesamt begangen haben und um welche Delikte handelt es sich konkret? (Bitte die Straftaten und den Tatzeitpunkt (Datum) einzeln auflühren.)

3. War der Bremer Ausländerbehörde bei Duldungserteilung bekannt, dass der Rumäne Straftaten begangen hat und wenn ja, was waren die Gründe für die Entscheidung der Behörde, die Abschiebung des Rumänen dennoch auszusetzen, und für welchen Zeitraum wurde die Duldungsbescheinigung ausgestellt?

Zu Frage 1:

Die Person hat vom Migrationsamt eine Duldung erhalten. Ihr Aufenthalt war zwingend zu regeln. Aufgrund der Verlustfeststellung der Ausländerbehörde Aschaffenburg aus dem Jahr 2021 kann sich die Person - selbst wenn sie die Voraussetzungen erfüllt - aktuell nicht auf die Unionsbürgerfreizügigkeit berufen. Sie ist ausreisepflichtig. Es besteht aber ein zwingender Duldungsgrund aufgrund familiärer Bindungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entgegen der Darstellung im Zeitungsbericht sind weder laufende Strafermittlungsverfahren, noch Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts bekannt. Ein Strafermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung wurde bereits 2018 nach § 170 Abs. 2 StPO (kein Tatverdacht) eingestellt.

Die Fahndungsausschreibung war veraltet. Das Migrationsamt hat Kontakt nach Aschaffenburg aufgenommen und bittet dort um Löschung der Eintragung.